

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Allgemainer Hauß-Catechismus/ Das ist/ Kurtze vnd gründliche Erklärung
aller derjenigen Lehren/ welche ein jeder Christglaubiger Mensch zur
Erhaltung vnd Beschützung seines Glaubens wissen/ vnd sonderlich in
Obacht nemmen soll

Lohner, Tobias

München, 1685

Sibendes Capitl. Von dem sechsten Sacrament/ der Priesterweyh.

urn:nbn:de:hbz:466:1-44834

Sibendes Capitl.

Von dem sechsten Sacra-
ment / der Priesterweyhe.

Erster Absatz.

Von der Natur dieses Sacraments.

I.

Was bey disem Sacrament soll ausgelegt wer-
den

Gwird gehandlet von Kraft des Namens/
vnd wie die Weyhe ein Sacrament sey.
Den heiligen Ordnungen / vnd ihren
herlichen Ceremonien.

Den Graden des Priesterthums insondere-
heit:

Gestalt vnd Gelegenheit deren/ so gewehet wer-
den sollen.

Andern Anmerckungen dieses Sacraments.

II.

Wie nochia diß Sacrament sey.
Dieweil die Menschen auf natürlichem Echte
vnd Vernunft erkennen/ daß man GOTT ehren
muß/ daraus folget/ daß in einer jeden Gemeynd/
öliche Vorsteher seyn solten/ die den Gottes-Dienst
versorgten/ deren Gewalt etwas Geistlicher wäre.

Do 3.

III.

I II.

Was diß für ein geistlicher Gewalt sey.
 Und ist diser Gewalt himmlisch/ vnd übertrifft
 alle Englische Krafft/ hat auch seinen Ursprung mit
 von dem Mosaischen Priesterthumb / sonder von
 Christo dem HErrn/ der nit ein Aaronischer Priester
 ist/ sondern nach Weise vnd Ordnung Melchis-
 dechs. Dann eben Christus/ der den höchsten Gu-
 walt hat Gnad aufzuteilen/ vnd die Sünden zu
 vergeben/ denselben Gewalt hat er auch seiner Kü-
 chen hingelassen/ der gleichwohl an seinen Kräften ge-
 mäßiget/ vnd an die Sacrament gebunden ist. Sol-
 chen Gewalt aber zu üben vnd zuverwesen/ seynd son-
 dere Kirchendiener verordnet/ vnd mit herrlicher Ere-
 monie darzu geweyhet worden: vnd solche Weyhe
 wird das Sacrament der Weyhe/ oder die heilige
 Ordnung genant.

I V.

Wie vielerley diser Gewalt sey.
 Dieser Gewalt ist zweyerley. Ordinis, so auf die
 Weyhe folget. Jurisdictionis , so den Menschen
 rechte mäßig vnd gewaltsamb macht zuverrichten /
 was er sonst seiner Weyhe halber vermöglich war.

V.

Was der Gewalt seye/ Ordinis genant.
 Der Gewalt Ordinis, gehört vnd gereicht an den
 wahren Leib Christi unsers HErrn/ in dem hochheiligen
 Sacrament des Altars. Da wir aber Ordini-
 sis, oder der Ordnung Krafft vnd Eigenschaft an-
 merken wollen/ so ist sie ein Anschickung zwischen sol-
 chen hohen vnd niedern Dingen/ die dermassen vnder
 eint.

einander Handreichung thut. Weil dann in disem Kirchendienst vil Ständ vnd allerley Verwaltung/ die aber allesamt auff sondere Weis aufgetheilet vnd geordnet seyn/ darumb wird diß Sacrament rechte vnd billich ein Ordnung genant.

VI.

Ob die heilige Ordnung vnder die andere Sacrament der Catholischen Kirchen zu zehlen seyn.

Dass die Weyhe ein Sacrament seyn/ wird erwiesen mit göttlicher Schrift / dem Trientischen Concilie / gemeiner Form dadurch die Priester von den Bischöffen geweyhet werden.

VII.

Was die göttlich Schrift hie von sage.

Das kan aber mit vilen Sprüchen der heiligen Schrift erwiesen werden/ deren die fürnemblichsten vnd wichtigsten seynd/ die bey S. Joanne vnd Mattheo gefunden werden: Dann da spricht der Herr. Wie mich der Vatter hat gesandt/ also sänd ich euch auch. Nemmet hin den heiligen Geist/ deren Sünd ihr verzeihen werdet/ denen werden sie verzeihen: vnd denen ihr die Sünd werd behalten/ denen seynd sie behalten. Und abermal: Warlich sag ich euch: Alles/was ihr binden werdet auff Erden/ das wird gebunden seyn auch im Himmel: vnd alles / was ihr werdet auflösen auff Erden/ das wird auflöse seyn auch im Himmel.

VIII.

Was die Meynung des Trientischen Concilien hie von sen.

Dass aber die heilige Ordnung ein Sacramente seyn/das hat das heilig Concilium zu Trient der Urs

Do 4 fachen

sachen für gut erkant/ die hievor zu mehrmalen ist
vermelt vnd angezeigt worden. Dann dienstil ein
Sacrament eines heiligen Dings ein Zeichen ist/vnd
aber was äußerlich bei dieser Consecration vnd Bewi-
he beinhaltet/ Gnad vnd Gewalt bedeutet/die den ge-
weichten gegeben werden/ so ist/ klar/ vnd folgt
stracks daher/ daß Ordo oder Ordnung/ eigentlich
vnd mit Wahrheit ein Sacrament genant werde.

IV.

Welches die Form dieses Sacraments sey.
Derohalben wer zu einem Priester geweiht wird/
dem reicht der Bischoff einen Kelch mit Wein vnd
Wasser/ vnd dabey die Paten mit Brodt/ vnd spricht:
Nimth hin/ vnd hab Gewalt zu oyffern / ic. Von
welchen Worten hat die Kirch allermal lehren wollen/
wann ermeldte Materi gereicht wird/ so wird alsdann
dem Priester hiemit Gewalt geben/ das Sacrament
des Altars vnd Consecrieren/ vnynd wird seiner Seele
ein Sacramentalisch Zeichen eingebildet/an welchem
Gewalt auch Gnad gehencnt sey/ damit ein solches
Ampt von der geweichten Person gebürlich vnd or-
dentlich gehandlet wird/ daß der Apostel mit diesen
Worten erlentert: Ich ermahne dich/ daß du auf-
weckest die Gnad Gottes/ die in dir ist/ durch das
Aufflegen meiner Händ.

X.

Von dem Gewalt Jurisdiction.
Aber der Gewalt Jurisdictionis fehlt ganz in dem
geistlichen Leib Christi. Dann darzu gehört/ daß
man das Christlich Volk Handhab/ regiere/ vnd zu
der ewigen Himmel-Freud richte vnd anweise.

An

Anderer Absatz.

Von den heilgen Weyhungen / oder
Ordnung / vnd derselben herrlichen
Ceremonien.

I.

Wovon man die Ordines anheben soll.

Nan muß aber anheben von der ersten Tonsur / davon angezeigt werden soll / sie sey ein Vorbea-
ritung / die folgende Weihen vnd Ordnung darauff
zu empfahlen. Dann wie die Leich zu der Tauff durch
die Exorcismos oder Beschwörung / zum Ehestand
aber / durch die Sponsalia vnd ersten Handstreich be-
reitet werden: also auch / wann sie durch den Haar-
schnid ihres Hauptes Gott geweiht seynd / so wird
ihnen hiermit zu diesem Sacramente ein sonderer Ein-
gang gemacht. Dann dazumal wird angezeigt / wie
der muß gesakt seyn / welcher vmb die Weihen anhält.
Und das Wörlein Clericus , das den Geistlichen
Personen damals zum ersten wird auffgelegt / ist da-
her genommen vnd aufzukommen / daß der Clericus
oder die geistliche Person alsdann anhebe / den HErrn
für sein Erbtheil zu haben. Und wiewol dasselb alle
Glaubigen in gemein angeht / daß sie nemlich Gott
in ihrem Erbtheil haben / dannoch muß es denen
fürnemblich gebühren / die sich zum Dienst Gottes
haben weihen vnd heiligen lassen.

II.

Wie diese Tonsur oder Haarschnid geschehe.
Es werden aber die Haupthaar in Gestale einer
Cronen abgeschnitten / die sie zu allerzeit behalten müß-
sen /

sen / vnd wie höher einer nach seinem Grad vnd Stand erhebt / je weiter muß auch die Rund seiner Kron vmb sich greissen.

III.

Ursprung diser Kron / vnd was sie bedeute.

Und daß solches von den Apostlen an uns gelangt sey / des ist vns die Kirchen ein Zeug. Dann auch von solchem Gebrauch des Haarschnitts / der heilige Dionysius Areopagita / Augustinus / Hieronymus / als vralte vnd statliche Väter / Meldung zu thun haben. Zuvorauß aber zeigen sie an / daß S. Petrus der Apostelfürst ein solche Gewohnheit hab aufgebracht / zu einer Gedächtniß der Kron / die auf Dörnen geslochen / vnd dem Haupte unsers Heylands ist aufgedrückt worden / damit / was die Gottlosen Christo zu Schmach vnd Leyd erdicht haben / die Apostel desselb zu einer herlichen Zierd brauchten / vnd auch dabey zu erkennen / daß sich die Kirchendiener bekleissen sollen / dem Herrn Christo in allen Dingen gleichförmig zu seyn.

IV.

Dß das Sacrament der Beyhe vilerley geordnete Diener hab.

Dß wir des heiligen Tridentischen Concilij Wort abermal gebrauchen / dieweil das grosse Priester-Ambe / vnd sein Verwaltung ein Göttlichs Ding ist / damit dasselb mit mehrer Würdigkeit vnd Reverenz geübt werd / so war recht vnd billich / daß in der herlichen Kirchischen Ordnung / mehr vnd unter-

verschidliche geordnete Diener wären / die dem
Priesterhumb auf Amptspflicht beystanden vnd
aufwarteten / vnd daß sie dermassen aufgetheile
würden / daß die nun Clericalem Tonsuram zu ih-
rer Zierd bekommen haben / mögen demnach von
dem kleinern Grad zu einem grössern gehen vnd auf-
steigen.

V.

Wie vil der Ordnung vnd Weyhe seyen.

Es soll allhie angezeigt werden / daß aller dieser
Ordnungen vnd Weyhe siben gezehlet seynd / wie
swar die Catholisch Kirch auch also vnd anders nit
gelehr hat / vnter denen seynd etliche Majores / die
Fürnemhste vnd Grössere / so auch heilig genannte
werden / gleich wie ist der Priester / Diacken / oder
Evangelier : Subdiacken / oder Epistler-Weyhe.
Unter denen seynd auch etliche Minores. Mindere /
zu denen gehören die Acolytæ, Exorcistæ, Lecto-
res, Ostiarij.

VI.

Bon dem Ampt des Ostiarij.

Nach vnd von der ersten Tonsur oder Haarschnid.
der gewehnten Personen / pflegt man an den ersten
Grad / als nemlich zu der Ordnung des Ostiarij
außzusteigen. Desselben Amptspflicht ist / die
Schlüssel vnd Kirchen-Thür zu verschen / vnd auf
der Kirchen zu halten / oder darauf zu treiben / denen
verbotten ist hinein zu gehen. Der pflegt auch vor
Zeiten dem Ampt der heiligen Mess bezusischen / vnd
XX.

daselbst zu verhüten / daß ni einer näher zu dem heiligen Altar trete / weder sich gebührte / vnd dem Priester an dem heiligen Ampt der Messe mit etwani verhinderlich wäre.

VII.

Was man für ein Ceremoni bey dises des Ostianen Weihen brauchet.

Der Bischoff nimbt die Schlüssel vom Altar-überantwort sie demjenigen / den er zu einem Ostiarium sezen vnd weihen will / vnd spricht: Handel dermassen / als soltest du Gott für das alles Red und Antwort geben / was mit diesen Schlüsseln wird aufgesperret.

VIII.

Vom Ampt Lectoris des Lesers:

Der ander Standt der Ordnung ist das Amt Lectoris oder des Lesers. Dem gehührt in der Kirchen die Bücher beyder alten vnd neuen Testaments / mit lauterer Stimme wol verständlich vnd unterschidlich zu lesen / vnd aber sonderlich / die bei nächlicher Weil pflegen gesungen vnd gelesen zu werden. Auch hat er in Befehl / die Glaubigen den Catechismus / oder erste Stück der Christlichen Religion zu lehren.

IX.

Ceremoni bey diesem Grad.

Derhalben gibt der Bischoff demselben in Zeitschriften Weihen / vnd in bessern des Volks ein Buch / darinnen verzeichnet ist / was zu seinem Amt gehört / vnd spricht: Nimm hin / vnd sey ein Relator

vnd Leid
dein Z
so wir
Gott
haben

D
Bisch
des H
nen E

D
vnd
die Ex
vnd br
ne da
legen
aber si
wissen

D
denn
thor
fürne
Evan
vnd s
gen d

vnd leser desß Worts Gottes. Vnnd so ferr die
den Amtp treulich vnd fruchtbarlich verrichtest/
so wirst du mit denjenigen theil haben / die das Wort
Gottes von Anfang rechte vnd wol verkündiget
haben.

X.

Vom Amtp desß Exorcistæ, Beschwörers.

Der dritt Grad vnd Orden ist Exorcistum, der
Beschwörer / denen ist Gewalt geben / den Namen
des HErrn über die anzurufen / die von den unrei-
nen Geistern besessen seynd.

XI.

In deren Weyhe gebraucht man ein solche
Eremoni.

Derhalben / wann der Bischoff dieselben weyhet
vnd ordnet / so reicht er ihnen ein Buch / darinnen
die Exorcismi oder Beschwörungen begriffen seynd/
vnd braucht diese Worte daben : Nimb hin / vnd lehr-
ne das aufwendig / vnd hab Gewalt deine Händ zu
legen über die Besessenen / sie seyen getauft / oder
aber sie werden noch zu Empfahrung der Tauff unter-
wissen vnd bereit.

XII.

Vom Amtp der Acolytorum.

Der vierde vnd letzte Grad vnter allen / so die Min-
den genannt werden / vnd nit heilig seynd / ist Acoly-
thorum, derselben Amtp ist vnd erforderlich / dass sie den
sinnemlichen Kirchendienern / als den Epistler vnd
Evangelier / wann sie zu Altar dienen / nachtreten /
vnd ihnen vool auff den Dienst warten. Item sie tra-
gen die Kerzen / vnd halten dieselben vnter dem
Amp

Ampf der H. Mess/ vnd sonderlich wann das Evangelie gelesen wird / dahero sie auch bisweilen Ceremonarij, Kerzenträger genant werden.

XII.

Ceremoni des Ordens.

Wann die geweyhet werden/ so pflegt der Bischoff ein solche Ceremoni dabey zu brauchen. Erstlich nachdem er sie ihrer Pflicht vnd Ampf fleissig erinnert vnd gewarnt hat/ so reicher er alsdann einem jeden ein Kerzen/ vnd spricht also : Nimb hin den Leuchter mit der Kerzen/ vnd wiß/ daß du hienmit im Namen des H. Ern verpflichte werdest/ die Kerzen in der Kirchen anzuzünden. Demnach gibt er ihnen auch die lären Kändlein/ damit man in der heiligen Mess Wasser vnd Wein reiche/ spricht darzu: Nimb hin im Namen des H. Ern die Kändlein/ Wein und Wasser damit zu reichen/ zu dem H. Sacrament des Bluts Christi.

XIII.

Vom Amt des Subdiakons oder Epistlers.
Des Subdiakons Amt ist/ wie der Name aufweiset / nemlich dem Diacon oder Evangelier zu Altar dienen: ihm gebürt/ daß er die geweihte Leinwach/ Geschür/ Brode vnd Wein bereit vnd zurichte/ die man bey dem Opffer der Mess haben vnd brauchen muß. Auch daß er zu rechter Zeit beeden den Bischoff und Priester das Wasser reiche/ wann sie vnder der Mess die Händ waschen. Item der Subdiakon verliest die Epistel/ die vor Zeiten der Diacon pflegt bey der Mess zu lesen/ steht auch bey der Mess als ein Zeug/ vnd verbüdet/ daß der Priester im

Ampf
beleydt
Ampt
sein S
selch e
mand
lers ge
Befehl
allhier
Gewo
an/ v
Verr
II.
ein jed
vnd
(dam
Diace
Känd
Beckl
wasch
Scher
ben vo
zeigt v
haben
III.
die gen
derselb
vnd C
griwe

Amp der H. Meß von Niemand verhindert oder
beleidiget werde.

XIV.

Ceremonien diese Wenhe.

II. Erftlich vermahnet jhn der Bischoff/ daß di-
sen Stand vnd Orden ein ewige Keuschheit mit Be-
fch eingebunden werden/ vnd spricht darauff: Niem-
and soll zu dem Stand des Subdiacons oder Epift-
lers gelassen werden/ der nit Vorhabens ist/ solchem
Befch vnd Ordnung freywilliglich anzunemen/ vnd
aßhier zu halten. Zu dem wann die Eitaney nach
Gewonheit abgebetet ist/ alsdann zeige der Bischoff
an/ vnd legt auf/ was des Subdiacons Amp vnd
Verwaltung sey.

II. Wann das also verricht ist/ bald empfahet
ein jeder/ der gewehhet wird/ vom Bischoff den Kelch
vnd die geweichte Paten / vom Archidiacon aber
(damit angezeigt wird / der Subdiacon soll dem
Dacon in Vnderhänigkeit dienen) empfahet er die
Kändlein voll Wein vnd Wasser mit samte dem
Becklein vnd Handwüchlein/ daß man zum Händ
waschen brauche/ vnd der Bischoff spricht darauff:
Sehet/was euch für ein Amp geben wird/ derohal-
ben vermahne ich euch/ daß ihr euch dermassen er-
zeigt und halt/ daß Gott ein Wolgefallen an euch
haben mög.

II. Zu lezt wann der Bischoff dem Subdiacon
die geweichte Kleider sein zierlich hat angelegt/ bey
dieselben jeglichen Stuck eigene sonderliche Worte
vnd Ceremonien gebraucht werden/ alsdann über-
wiwort er ihm das Epistel-Buch/ vnd spricht:

Nim

Numb hin das Epistel-Buch/ vnd hab gewalt/ in die
heiligen Kirchen Gottes die Epistel zu lesen/ sowol
für die lebendigen/ als für die todten.

XVI.

Des Diakons Amt.

Des Diakons Amt streckt sich weiter aus/ vnd
ist allezeit für heiliger gehalten worden / dann des
Subdiakons. Sein gebürlisches Amt aber ist/ dem
Bischoff stäts nachzugehen/ seiner warnemmen wann
er prediget/ vnd demselben/ wie auch den Priestern
berstehen/ wann sie Mess halten/ oder sonst andres
Sacramente handlen/ item bey dem Amt der Mess
das Evangelie lesen. Auch soll der Diakon als des
Bischoffs Aug/ aufzusehen vnd forschen/ wer in der
Stadt ein strommen Gottheiligen/ oder sonst einen
ärgerlichen Wandel führet: Wer die bestimme Zeit
zu der Mess vnd Predig kommt/ oder aber nit kommt/
damit wann er des alles den Bischoff bericht hat /
dass alsdann der Bischoff einen jeden in geheim ver-
mahnien/ oder aber öffentlich straffen vnd züchtigen
möcht/ wie ihn dann für besser vnd nutzlicher anschau-
wird.

XVII.

Was in diesem Orden für ein Ceremoni
gehalten werde.

Der Bischoff spricht vil mehr/ auch vil heilige
re Gebett ben des Diakons/ dann ben des Subdia-
cons weyhe/ vnd braucht auch andere sonderbare
Zierd der geweichten Kleider dazu. Ferner legt
der Bischoff die Händ auff ihn/ in massen wir lesen/
dass auch die Apostel gehan/ als sie die ersten Diaconen

nos geordnet haben. Ebenlich überantwortet er ihm das Evangel. Buch mit diesen Worten: Mimb hin im Namen des HErrn / vnd hab gewalt das Evangel zu lesen in der Kirchen Gottes / so wol für die lebendigen als für die todten.

Dritter Absatz.

Von dem Priesterthumb vnd seinen Graden.

I.

Welches der letzte Grad vnder allen heiligen Ord-nungen sey / vnd was er für Namen habe.

Der höchst Grad aller heiligen Wenhe vnd Ord-nungen ist das Priesterthumb. Die aber damit bes-gabt seynd / denen geben die Alten zweyerley Namen. Dann die nennen sie bischweilen Presbyteros / das zu-tutsch so vil laut / als die Keltern / nit darumb allein / daß sie etwas mehrers betagt vnd gestandnern Alters wären / wie diesem Grad fast nochwendig / sonder vil mehr von wegen ihrer dapfern Sitten / Lehr vnd Fürsichtigkeit. Bischweilen nennen sie es Sacer-do-tes, als einmal darumb / daß sie Gott dem HErrn gewehet seynd : Zum andern / daß den Priestern gebürt vnd zusteht / die Sacrament zu Administrieren / vnd andere heilige göttliche Ding zu handlen.

II.

Wie vilerley das Priesterthumb sey.

Das Priesterthumb ist zweyerley / deren eins inwendig vnd geistlich. Das ander aufwendig ist.

Pars VI.

Pp

III. Wels

III.

Welches das inwendig Priesterthumb sey.
Belangend das inwendig vnd geistlich Priester-
thumb; daher werden alle Glaubigen Priester ge-
nannt/ angesehen das sie mit dem heiligen Tauff gewaschen seynd/ furnemblich aber die Frommen vnd
Gerechten/ die den Geist Gottes haben/ vnd auf
gottlicher Begnadung Jesu Christi des hochsten
Priesters/ lebendige Glider worden seynd. Dann
dieweil diese durch den liebreichen Glauben entzündet
seynd/ so opfern sie Gott dem Herrn auf dem Altar ihres Herzens geistliche Hostien/ darvnder alle
gute löbliche Werke/ die sie Gott zu Ehren thun/
zu schulen seynd.

IV.

Was das äusserliche Priesterthumb sey.
Aber das aufwendige Priesterthumb gereicht nicht
an alle Christglaubigen/ sonder allein gebürt das ei-
lichen sondern Personen/ die durch rechtmässige vnd
ordentliche Aufflegung der Händ/ vnd durch heilige
Ceremonien der heiligen Kirchen geordnet vnd
Gott geweiht seynd/ vnd hicmit zu einem sondern
heiligen Kirchen-Dienst angenommen vnd zugeeignet
werden. An diesem Orth wird aber von den auf-
wendigen Priesterthums gehandlet/ das sondern
Personen zugeeignet ist: dann das gehört allein zu
dem Sacrament der Weihe.

V.

Das Amt dieses Priesterthums.
Der Priester hat zwey Aemter/ das erste ist/
das er die Sacrament reicht/ handle vnd admini-
striere.

Das ander ist / daß er sein befohlen Volk in den Dingen vnd Sachen vnderweise / die zu der Seelen Heyl gehören.

V1.

Von vilerley Grad dieses Priesterthumbs.

Wiewol die Priesterliche Weyhe nur ein vnd ewig/ doch hat sie vilerley Grad ihrer Würden / Macht/ vnd Gewalts.

Der erst Grad.

Der erst Grad ist zwar deren/ die nur vnd allein Priester genant werden/ derselben Amtes-Pflicht ist bisdaher angezeigt worden.

Der ander Grad.

Der ander Grad ist der Bischoffen/ deren einer seinem sondern Bistumb vorstehet. Diese haben mit allein die Kirchen-Diener/ sonder auch das glaubig Volk zu regieren/ vnd desselben Heyl mit höchster Horg/ Fleiß vnd Ernst zu fürdern. Derothalben sie auch in der heiligen Schrift Hirten der Schäfflein zum öffeernalmal getannt werden. Auch werden die Bischoff etwann Pontifices oder hohe Priester genant/ vnd der Rahmen kommt von den Heyden/ welche die Fürnembste unter den Priestern pflegten Pontifices oder hohe Priester zu nennen.

Der dritt Grad.

Der dritt Grad ist der Erz-Bischoffen/ die über viandere Bischoff gesetzt seynd vnd Gewalt haben/ die man auch Metropolitanos nennet/ als die dessen Städten vnd Orthen vorstehen/ welche des Landes die Fürnembsten/ vnd als derselben Mutterstadt werden. Darumb ist auch eines höhern

Pp 2

Standes

Stand seynd/ haben auch mehrern Gewalt weder
andere Bischoffen/ vngrechte/ daß der Weihen vnd
Consecration halber zwischen beiden kein Unterschid
ist.

Der vierdt Grad.

Im vierdten Grad werden die Patriarchen zu
gehlet/ das ist/ die erste fürtrefflichste vnd höchste
Vatter: Dann vor aken Zeiten waren in der allge-
meinen Kirchen/ neben den höchsten Römischen
Pabst allein vier Patriarchen/ die dannoch nicht alle
gleiche Würden hätten.

I. Dann ob schon der Constantinopolitanisch
nach allen andern zu solchem Ehrn Stand kommen
ist/ so hat er jedoch den höhern Sitz erhalten / von
wegen Kaiserlicher Majestät/ so daselbst ihren Hof
hielten.

II. Der nächst an dem/ ist der Patriarch zu Ale-
xandria/ desselben Kirch hat Marcus der Evangelist
auf Befisch des Apostel-Fürstens Petri gestift vnd
angehebt.

III. Der dritt ist der Antiochenisch Patriarch/
dahin Petrus seinen Stul erstlich gesetzt hat.

IV. Der vierde ist der Patriarch zu Hierusalem:
welche Kirch hat Jacobus des Herrn Brüderen ver-
walter vnd regiert.

Der fünfft Grad.

Neben den allen hat die Catholisch Kirch des
Römischen für den höchsten Bischoff zu allerzeit
verehret/ welchen Cyrillus Alexandrinus im Ephe-
ser Concili/ ein Erz Bischoff/ ein Vatter vnd Pas-
triarch des ganzen Erdkreys nennet; welcher der
gan-

ganzen allgemeinen Kirchen vorsteht als ein Gott
seliger freundlicher Vatter/ vnd regieret sie als ein
Nach Fahr Petri/ vnd ein wahrer ordentlicher Vicari
oder Statthalter Christi des Herrn.

VII.

Wer Diener dieses Sacraments sen.

Es ist wol bekant/ daß ein solche Administration
vnd Verrichtung dem Bischoff zusehe/ wie daß auch
durch die heilige Schrift/ durch gewises altes He-
kommen/ durch aller Vatter Kundschafft/ durch Er-
landinus vnd Decret der heiligen Concilien / auch
durch heiligen Kirchen- Brauch vnnnd Gewohnheit
leichtlich kan dargethan/ erwisen vnd bestattiget wer-
den. Ob aber wol eilichen Abten vergundt ist/ et-
wann Minores Ordines die mindere Weyhe/ die nit
so heilig seynd/ zu administrieren : dannoch zweiflet
daran kein verständiger/ daß es eigentlich vnnnd sonst
Niemand dann dem Bischoff zugehöre/ die andern
größern vnd heilige Weyhe zu geben. Dann die
Episler/ Evangelier vnd Priester werden allein von
dem Bischoff ordiniert. Die Bischoffen aber wer-
den auf Apostolischer Tradition von Bischöffen ge-
weyhet/ wie das zu allerzeit in der Kirchen also ist ge-
halten vnnnd gebraucht worden.

VIII.

Was der Bischoff für Ceremonien in des
Priesters Weyhe brachte.

- I. Erstlich legt er sammt allen Priestern/ die da
zugegen seynd/ die Händ auff ihn.
- II. Darnach legt er ihm die Stol vmb seine
Schultern/ vnnnd schlägt sie Creuz-weiß über sein
Brust/

Pp 3

Brust/

Brust / damit angezeigt wird/ der Priester werde
vom Himmel mit Kraft begnadet/ damit er könne
das Kreuz des Herrn Christi/ vnd das süße Joch
des Göttlichen Gesakes erdulden/ vnd dasselb nicht
allein mit Worten/ sonder auch mit heiligem wolge-
fürtem Wandel andern Exempel-weiß vortragen.

III. Über das salbet er ihm die Hand mit dem
H. Oel/ reicht ihm darauff ein Kelch mit Wein /
vnd Paten mit der Hostie/ vnd spricht: Nimh hin /
vnd hab gewalt GOTT dem Herrn zu opfern vnd
Meh zu halten/ so wol für die Lebendigen/ als für
die Todten. Mit diesen Worten wird er zu einem
Dolmätscher vnd Mittler zwischen GOTTE und
dem Menschen gesetzt vnd geordnet/ vnd das soll für
die fürnemblichste Verwaltung des Priesters gehalten werden.

IV. Zu lezt aber legt er ihm abermal die Hand
auff sein Haube/ vnd spricht: Nimh hin den heiligen Geist: welchen du ihre Sünd verzeihen wirst/
denen werden sie verziehen: vnd welchen du sie behal-
ten wirst/ denen seynd sie behalten. Damit er ihm
den himmlischen Gewalt überantwortet/ den der
Herr seinen Jüngern gab/ die Sünd das
mit zu behalten vnd zuer-
lassen.



Bierd

Vierdter Absatz.

Von Beschaffenheit deren/die wollen geweyht werden.

I.

Dass man niemand die Händ bald soll aufflegen.
Derhalben soll die schwäre Bürd diser Ampiss
Psiche keinem leichtlich vnd ohn bewegliche Ursach
auffgeladen werden / sonder denen allein / die dasselb
durch Heiligkeit ihres Lebens / vnd guter Echr treulich
vnd fürsichtiglich wol versehen vnd tragen mögen.
Und soll sich zwar im geistlichen Stand keiner eige-
ner anmassen / sonder der berussen wird von GOTT
gleich wie Aaron : Die sagt man aber vnd hält dars-
für / dass sie von Gott berussen worden / die von den
ordenlichen Kirchendienern ihren Beruss haben.

II.

Mit wie grossem Fleiß vnd vorhin wolbedachter Mey-
nung / man zu den heiligen Ordnungen soll
kommen.

In diesem Fall pflegen sich die Glaubigen zu dises
Beit schwärlich zu versündigen.

I. Dann eliche begeben sich in disen Stand / vnd
leben der Meynung / damit sie zuwegen bringen / was
ihnen zu Leibs Nahrung vnnnd Kleydung vornöthen
sein will / sitemal sie bey dem Priesterthum anders
nichts suchen / wie sonst ein gemein Mann bey einem
solchen schmuzigen Handwerck / nemlich allein den
stilichen Gewinn / vnd eigenen Nutz.

Py 4

II. Zu-

II. Andere begeben sich drein/ Gelt vnd Gutrol-
auff zu bekommen: Vnnd ist das dabey abzuneh-
men: Dann wo man denen Leuchen nit ein seife
Pfründ anbietet / so geht ihnen die heilig Weyhe vo-
nig zu Herzen/ vnd gedenken gar nit geistlich zu mer-
den. Das seynd aber / die vnser Heyland Taglob-
ner schelt/ vnd davon Ezechiel sagt/ daß sie sich selbst
vnd aber nit ihre Schaaf weyden.

III. Wer sich aber will weyhen lassen / der muß
Vorhabens vnd Willens seyn / nit allein in allen
Dingen die Ihr Gottes zu fürdern / das zwar allen
Menschen / vnd füremblich den Glaubigen / ge-
bühret vnd gewißlich zugehört: sonder / daß er sich
auch zu einem gewissen benancklichen Kirchen-Dienst
begebe / vnd darinnen Gott in Heiligkeit vnd Gu-
rechtigkeit diene vnd aufwarte.

III.

Was von dem erfordert werde / der sich in dem Prie-
sterlichen Stand gedencke zu begeben.

Zum ersten / wer Priester werden will / der muß
seines Lebens vnd Wandels einen guten Ruff haben.
Und demnach sehen wir / daß in der Kirchen dar-
umb die heilige Gewohnheit noch gehalten werde / daß
die / so sollen gewehet werden / bevor ihr Gewissen
durch das Sacrament der Buß vnd Beicht wol säu-
beren.

Ferner wird vnd soll von dem / so Priester werden
will / gefordert werden / daß er nie allein wisse vnd
verstehe / was massen man die Sacrament brauchen
vnd handlen soll / sonder daß er auch in der heiligen
Schrift also wol erfahren sey / daß er dem Volck die
Geheimn-

Geheimnuß Christlichen Glaubens / vnd die Be-
selich des Göttlichen Gesakes fürtragen / auch zu ei-
nem tugendsamen / ehrbaren Leben die Glaubigen
anreizen / vnd von Sünden abwenden mög.

IV.

Welchen man die heilige Ordnung nit geben soll.

I. Aber den Kindern / Unsinngigen / vnd die sonst
vrrichtig vnd übel beh Sinnet / weil sie ihr Zer-
tunst nit brauchen können / soll diß Sacrament nit
zu heil werden.

II. Auch werden die Leibeigene Knecht allhie auß-
geschlossen : Dann es soll zwar zu dem Gottesdienst
niemand geweyht werden / der nit sein selbst eigen /
sonder eines andern Gewalt unterworffen ist.

III. Item die Blutvergiesser vnd Todtschläger /
dann sie von wegen Kirchischen Verbotts zu der
Weyhenit gelassen werden / vnd zu Geistlichen Aem-
tern vntauglich und irregular worden.

IV. Also auch die Bancerten / vnd alle die nie
heilich gebohren seyn / nie zugelassen. Dann sich
geführ / die so zu der heiligen Weyhe angenommen
werden / nichts an ihnen haben / darumb sie billich
möchten von andern veracht / vnd geschmäht wer-
den.

V. Zu lege soll auch nit zugelassen werden / der an
seinem Leib fast schadhaft / vngeschaffen vnd unge-
falt ist. Dann das wurd bey maniglichen ein Ver-
gernuß bringen / vnd wurd auch die Administration
der Sacrament dadurch verhindert werden.

Pp 5

V. In

V.

In welchem Alter man ein jegliche Ordnung
muß empfangen.

Desselben kan man sich leichtlich auf dem Vo-
schluß vnd Decret des Tridentischen Concili erkündi-
gen.

Fünffter Absatz.

Was noch weiters bey diesem Sacra-
ment anzumerken.

Neben obgemeldten Stücken müssen noch drey
Ding bey der heiligen Beyhe angezeigt werden:
als 1. Was die Lehr vom heiligen Sacrament der
Beyhe nuze. 2. Die Hochheit vnd Würdigkeit
des Priestertumbs. 3. Die Würckung dieses Sa-
craments.

I.

Mußbarkeit dieser Lehr.

Es wird aber diese Erleutterung sonderlich nu-
gen.

I. Und erstlich zwar den Pfarrherren / damit die
bey solcher Handlung vnd Declaration etwas meh-
rers bewegt werden / die Gnad / so sie durch das Sa-
crament bekommen haben / in ihnen selbst wol auß-
zuwecken.

II. Den andern Geistlichen aber / deren Theil vnd
Erbschafft auff den Herrn gefallen ist / daß sie ein-
mal zu der Gottseeligkeit mit gleichem Ernst geneigt
sind / und abermal / daß sie deren Sachen gut wissen
vnd

vnnd Erfahrung haben / durch die sie weiter vñnd zu höherm Stand vnd Grad desto leichter aufstommen mögen.

III. So wirds auch dem gemeinen Christglau-
bigem Volck nutzen/ erßlich damit dasselb dabey ver-
ständiget werde / was Ehren die Kirchen-Diener
wol würdig seyen : Darzu auch damit die Eltern die
Willens vnd Vorhabens seynd / ihre Kinder/ ob die
gleichwohl noch unvürdig / mit der Zeit in den Kir-
chendienst zu geben / oder sonst andere / die sich selbst
aus freiem Willen darzu begeben wollen / wissen vnd
verstehn/ was fürnenemblich zu solchem Geistlichem
Kirchendienst vnd Weyhe gehören will.

II.

Wie ein gross herlich Ding das Priesterthum
sey.

Dieweil die Bischöff vñnd Priester als Dolmee-
sch/ Legaten / vnd Botschafften Gottes seynd / die
an seiner statt das Göttlich Gesetz/ vnd Lehr des rech-
ten lebens dem Volct ankündigen / vnd darzu auch
die Person Gottes allhie auf Erden tragen / so ist
lauter man könn kein grössere Verwaltung / dann
dise / erdencken. Derohalben sie / die Bischöffen
vnd Priester / billich nit allein Engel / sonder auch
Götter genaune werden / als die bey vñd vor vns die
Krafft vnd Macht des unsterblichen Gottes haben /
vnd vermessen. Wiewol sie aber zu allerzeit in höch-
sten Ehren gehalten worden seynd / dannoch übers-
treffen die Priester des neuen Testaments in Wür-
den alle andere vil vñnd weit. Dann ihnen ist der
Gewalt vertrauet / dadurch Leib vñnd Blut vnsers
Herrn

Herrn gehandlet vnd geopffert / auch die Sünd ver-
zehen werden. Solcher Gewalt aber übertrifft unsre
Menschliche Vernunft vnd Verstand / will ge-
schweigen / daß etwas auff Erden möge gefunden
werden / das demselben gleichen könne.

III.

Von den herrlichen Würckungen des Sacraments
der Weinhe.

I. Es ist aber wol bekandt / ob schon das Sacra-
ment der Weinhe / vorgesagt / der Kirchen zu grossem
Theil ihres vnd Zierd gereichtet / daß es dannach auch
an der Seel der geweihten Person ein sondere Gnade
der Heiligmachung würcke / dardurch dieselb geschickt
vnd tauglich wird / ihren geistlichen Amt recht vnd
wol aufzuwartet / vnd die Sacrament zu raichen.

II. Und ist auch gewiss / daß noch ein anderes
Gnad durch das Sacrament gegeben wird / verstehe
den fürnemblichsten Gewalt / des man zu dem hoch-
heiligen Sacrament des Altars bedarf / den der
Priester völlig vnd perfect haben muß / als der allein
unsers Herrn Leib vnd Blut handlen vnd wandeln
kan : aber in andern Kirchendienern der nideren Wein-
he / muß dieser Gewalt jexo grosser / jexo ringer seyn /
angesehen / daß ein jeder / vermög seiner Ampt-
Pflicht mehr oder weniger zu dem Sacrament das
Altars kommen oder helfen mag.

III. Zu dem wird dieser Gewalt auch ein Chara-
cter / oder geistlich Zeichen genannt / damit die Ge-
weihten vnd Ordinirten inwendig in ihrer Seel ges-
bildet / hiemit von andern Glaubigen unterscheiden /
vnd zum Dienst Gottes verpflicht werden. Und

hast

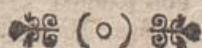
läßt sich ansehen / der Apostel Paulus hab darauff
geredt / als er zu Timotheo sprach : Mersaume nit
die Gnad / die dir gegeben ist durch die Weissagung
mit Aufflegung der Händ des Priestertumbs. Und
anderstwo sagt er : Ich vermahne dich / daß du wi-
der auferweckest die Gnad Gottes / die in dir ist /
durch Aufflegung meiner Händ.

Ein Regel.

Gleich wie vnser Heyland vom Vatter / die Apo-
stel aber / vnd andere Jünger von Christo dem
Herrn in alle Welt seynd aufgesandt worden : also
werden auch die Priester von Tag zu Tag mit glei-
them Gewalt begabet / vnd / wie Paulus sagt / zur
Erfüllung der Heiligen / vnd zu dem Werck des
Amptes oder Diensts / zu Erbarowung des Leibs Christi
si verordnet vnd aufgeschickt.

Ein andere Regel.

Die sich aber in diß Ampt vermessentlich eintrin-
gen / da soll man sagen / daß der Herr von densel-
ben also geredt hab : Ich sandte die Propheten nit /
vnd sie lieffsen. Und mag zwar der Kirchen Gote
tos nichts vnglücklicher / elendiger / vnd auch schäd-
licher seyn / dann solche Leuth / die sich des geistlichen
Standes vnd Amptes anmassen / oder annem-
men / ohn daß sie gebührlich darzu be-
russen seynd.



Hilf

Historien.

Der heilige Franciscus pflegte bisweilen zu sagen/ wann ihme zugleich ein Engel/ vnd Priester solte begegnen / wolte er erstlich dem Priester die Händ küssen/ vnd darnach den Engel grüssen. Martulus. 3. c. 5.

Käyser Maximus hat zu Trier den heiligen Bischoff Martinum an seine Käyserliche Tafel berufen/ ihme auch den ersten Trunk zu geben anbefohlen/ als dem Würdigisten vnder allen Anwesenden; vermeinete auch der H. Bischoff wurde ungewisst ihme/ dem Käyser/ als Würdigeren nächst ihme/ das Ernent. Geschirr anbieten ; aber der H. Mann überreichte es seinem Capellan/ so ein Priester ware/ andeutend in welcher Ehre/ auch vor den Käysern/ die Priester zu halten. Severus Sulpit. in vita S. Martini c. 23. & Baron. an 386.

Wolte Gott jekiger Zeit Fürsten/ vnd Herren erlehrneten/ in was Ehren sie die Priester/ Pfarrherren/ vnd andere/ die ihnen bey Hof Mess halten/ zu Tisch/ vnd anderer verächtlicher Geschäften Verrichtungen müssen dienen/ wolte Gott sie erlehnen vom Käyser Maximo, vnd heiligen Martino wie sie die Priester ehren/ vnd nicht aller- vnderst zu Tischen lassen sollen!

Als der heilige Bischoff Ambrosius nur einmal den grossen Käyser Theodosium außer dem Ge- schränc/ oder den Chor/ da die Priester fassen/ aufz gewisen/ wolte er von selbiger Stund an/ auch zu Constantinopel vom Erz-Bischoff Nectario eingeladen/ nimmermehr solchen Ort betreten. Welche

he des heiligen Ambrosij Saczung er bestättiget /
vnd von anderen folgenden Käyseren ebemässig vor
gut erkennet / vnd gehalten worden / wie Theodorus
schreibt Baron. lib. 4. annual. an. 390, ex Theo-
doreto.

Vor allen andern aber hat der grosse Käyser
Constantinus die Priester in höchsten Ehren gehal-
ten. Als zu Nicæa das grosse Allgemeine Concilium
gehalten wurde / überreichten die Arianische Bis-
choffen ihme ein grosse Anzahl Klag- vnd Schmach-
Schrifften gegen die Catholische Bischoffen / denen
er in Gegenwart aller antwortete : Mir gebühree
seines Weegs über die Priester ein Urtheil / vnd
Sentenz zu fällen / sondern vilmehr / weil sie von
Gott Gewalt über alle zu richten empfangen / wollte
er von ihnen / die von Menschen nicht mögten verur-
theilt werden / seinen Sentenz erwarten. Seine
Wort seind folgende : Diese Lästerungen haben zwar
Ihr bestimte Zeit / den Tag des großen Gerichts :
Ihr Richter aber wird seyn / der einem jeden sein Ur-
theil wird sprechen : mir gezimet aber nicht / der ich
ein Mensch bin / daß ich mich solcher Klagen Erör-
terung solle vnderfangen / fürnemblich / dieweil die
Kläger / vnd verklagte Priester seind. Wendete sich
deshwegen zu denen Anklägern sprechend : Gott
hat euch zu Priestern gesetzt / vnd auch über uns zu
richten Gewalt geben : vnd darumb werden wir hilf-
lich gerichtet ; ihr aber möget nicht von denen Men-
schen gerichtet werden : darumb so erwartet Gott
es Gericht vnder euch / vnd behaltet eure Strittigkeit
in seinem Richter-Stul bevor. Ihr aber sejet uns

von

von Gott als Götter geben: nun ist gar nicht ge-
bührlich daß ein Mensch die Götter richte: sondern
der allein hat sie zu richten: von welchen geschrieben
steht: Gott ist in der Versammlung deren Göt-
tern gestanden/ vnd ist Richter vnder denen Göt-
tern.

Vnd nachdem er diese Rede aufgeführt/ hat er
sie alle zur Einmütigkeit ermahnet/ vnd ernstlich erin-
nert / sie wolten die Glaubens-Sachen/ welcher we-
gen sie zusammen beschrieben waren / erst dapfer vor
die Hand nehmen / vnd erörteren ; befahl ferner
alle Klagschriften zu verbrennen. Also schreibt
Sozomenus, vnd Russinus. Theodoreetus aber
lib. 1. c. 11. setzt hinzu/ Constantinus der Käyser
habe mit einem Eydshur bedeurt/ er habe nicht ein
einziges Wörlein auf allen Klagschriften gelesen.
Dann deren Priestern Mißhandlungen solle man
dem Volck nicht offenbahren/ sprach er: damit das
Volck kein Aergermus schöpfe/ vnd desto freyer an-
fangt zu sündigen. Ja/ er setzte noch hinzu: Wann
ich würde sehen daß ein Bischoff sich mit frembdem
Weib sollte vergreissen/ wolte ich dich schreckliche Es-
ter mit meinem Käyserlichen Rock bedecken/ damit
nicht etwann einiger Weiß/ die es sehen/ mögen ges-
ärgeret werden. Ditz ist wahrlich ein recht Christ-
licher/ vnd Gottseeliger Käyser!

Dem heiligen Abt Theodore war angezeigt er
solte ein Priester werden. Da gieng er hin/ berath-
schlaget sich mit Gott. Vnd Gott zeigte ihm ein
glanzende Säulen/ vnd sprach: Wosfern du seyn
könst wie diese Säul/ so werde ein Priester. Eben
dize

dise Antwort gab er hernach denen/ die deswegen mit ihm handleten: vnd wolte nicht leyden/ das man ihm darvon etwas sagen solte In vitiis Patrum.

Achtes Capitl.

Von dem sibenden Sacrament
der Ehe.

Erster Absatz.

Von Natur dieses Sacraments.

I.

Was man bey Auflegung dieses Sacraments soll handlen.

An diesem Orte soll angezeigt werden die Beschreibung der Ehe/die Ausstilung/die Nutzbarkeit/das Amt/der Gebrauch der Ehe.

II.

Woher der Ehestand den Namen habe.

Der Ehestand wird zu Latein Matrimonium genannt/ das sich ein Weib fñrnemlich darumb verheyrathen soll/ auf daß sie Mater, ein Mutter werd; oder daß es ein Mutterlichs Amt vnd Werck seyn/ Kinder zu empfahen/ zu gebähren/ vnd aussiehen.

Er heist auch Conjugium à Conjungendo, dje weil ein Ehehaftes Weib mit ihrem Mann gleich als unter einem Zech verbunden wird.

Ferner heist mans auch Nuptias, ab obnubendos Dann wie S. Ambrosius sagt/ so pflegten sich die Pars VI. Qq Junge